

Bekanntmachung
 der
HAUSHALTSSATZUNG
 der Gemeinde **M o r b a c h** für das **HAUSHALTSJAHR 2009**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der Form des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 2. März 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2008, (GVBl. S. 294), am 16. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Wittlich als Aufsichtsbehörde vom 09. März 2009 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	20.452.437,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.814.090,00 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf	- 361.653,00 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	20.296.287,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	18.670.040,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.626.247,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.976.900,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.938.275,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.961.375,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.595.713,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	260.585,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.335.128,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	23.868.900,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	23.868.900,00 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf¹	0,00 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 €
verzinsten Kredite auf	0,00 €
zusammen auf	0,00 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **970.000,00 €**
 Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0,00 €**

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **1.300.000,00 €**

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für **Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen

a) für die Wasserversorgung	auf	220.000,00 €
b) für die Abwasserbeseitigung	auf	0,00 €
c) für den Gemeindeforst Morbach	auf	0,00 €
Zusammen	auf	220.000,00 €

2. Kredite zur **Liquiditätssicherung**

a) für die Wasserversorgung	auf	125.000,00 €
b) für die Abwasserbeseitigung	auf	125.000,00 €
c) für den Gemeindeforst Morbach	auf	125.000,00 €
Zusammen	auf	375.000,00 €

a) der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**

a) für die Wasserversorgung	auf	700.000,00 €
b) für die Abwasserbeseitigung	auf	93.000,00 €
c) für den Gemeindeforst Morbach	auf	100.000,00 €
Zusammen	auf	893.000,00 €

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, zusammen **225.000,00 €**

§ 6

Steuersätze

1. Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Morbach werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
- für Grundstücke (Grundsteuer B)	317 v.H.
b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	352 v.H.

2. Die **Hundesteuer** (jährlich) wird wie folgt festgesetzt:

für den 1. Hund	55,20 €
für den 2. Hund	104,40 €
für jeden weiteren Hund	122,40 €

§ 7

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge werden nach § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit der jeweiligen Entgeltsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Öffentliche Einrichtungen (§ 7 KAG)

1.1 Benutzungsgebühren für Schlachthäuser

alle Ortsbezirke pro Benutzung

Schlachthausgebühren		Vorkühlraum pro Tag	Brühtrog	Abfallbeseitigung und Fettabscheider- entleerung
Großvieh	Kleinvieh			
10,20 €	7,70 €	4,10 €	0,50 €	9,00 €

Ortsbezirk Wenigerath

Maschinenbenutzung für Herstellung von Wurst und Dosenabkochen

bis 100,0 kW Stromverbrauch	15,00 €
ab 100,1 kW Stromverbrauch	20,00 €

Daneben sind die tatsächlichen Kosten des gemessenen Stromverbrauchs zu erstatten.

1.2 Gefrieranlage pro Truhe 60,00 €

1.3 Landtaxe 12,80 €

2. Fremdenverkehrsbeitrag A

Gemäß der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A der Gemeinde Morbach wird ein Hebesatz von 5 v.H. festgelegt.

3. Abwasserbeseitigung:

3.1 Einmaliger Beitrag

Die Abgabensätze für die einmaligen Beiträge nach der Entgeltsatzung werden durch Beschluss des Gemeinderates, der öffentlich bekannt gemacht wird, festgesetzt.

3.2 Laufende Entgelte

3.2.1 Wiederkehrender Beitrag (für das Oberflächenwasser)
für die mit Abflussbeiwerten vervielfachte anrechenbare
Grundstücksfläche (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Entgeltsatzung) 0,23 €/qm

3.2.2 Gebühr für Schmutzwasser
für die bezogene und gewichtete Wassermenge
einschließlich Abwasserabgabe (§ 19 Abs. 1 Entgeltsatzung) 1,79 €/cbm

3.3 Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse
Pauschalbetrag je Anschlussleitung (§ 25 Abs. 4 Entgeltsatzung) 870,00 €

3.4 Straßenoberflächenentwässerung
Investitionskostenanteil des Baulastträgers gemäß § 12 Abs. 10
Landesstraßengesetz, je qm entwässerte Straßenoberfläche
(ohne Straßeneinläufe) 6,70 €
- Entwässerungsanteil im beitragsfähigen Aufwand für
einmalige Beiträge Verkehrsanlagen -

4. Wasserversorgung

4.1 Einmaliger Beitrag

Die Abgabensätze für den einmaligen Beitrag nach der Entgeltsatzung werden durch Beschluss des Gemeinderates, der öffentlich bekannt gemacht wird, festgesetzt.

4.2 Laufende Entgelte

4.2.1 Wiederkehrender Beitrag (§ 13 Abs. 2 Entgeltsatzung)

4.2.1.1 nach der Größe der einzubauenden Wasserzähler

	<u>netto</u>	<u>MwSt.</u>	<u>brutto</u>
Nenndurchfluss ab 2,5 cbm/h = €/jährlich	27,00	1,89	28,89
Nenndurchfluss ab 10,0 cbm/h = €/jährlich	108,00	7,56	115,56
Nenndurchfluss ab 15,0 cbm/h = €/jährlich	162,00	11,34	173,34
Nenndurchfluss ab 40,0 cbm/h = €/jährlich	432,00	30,24	462,24
Nenndurchfluss ab 60,0 cbm/h = €/jährlich	648,00	45,36	693,36

4.2.1.2 für die anrechenbare Grundstücksfläche mit
Zuschlägen für Vollgeschosse = €/qm 0,012

0,0008 0,0128

4.2.2 Verbrauchsgebühren

nach Wasserverbrauch (§ 19 Abs. 2) = €/cbm 0,90

0,063 0,963

4.3 Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

Pauschalbetrag je Anschlussleitung (§ 25 Abs. 5) = €

333,00 63,27 396,27

Die laufenden Entgelte sowie Aufwundersatz für Grundstücksanschlüsse unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

§ 8

Eigenkapital

Da die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 noch nicht vorliegt, können noch keine Aussagen zum Stand des Eigenkapital getroffen werden.

§ 9

Altersteilzeit

Die Zahl der bewilligbaren Fälle für Altersteilzeit gemäß § 80 b Absatz 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz beträgt 1.

Der Haushaltsplan nebst Anlagen liegt gemäß § 97 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zur Einsichtnahme von **Montag, dem 23. März 2009 bis einschließlich Dienstag, dem 31. März 2009** während der Dienststunden [montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr] bei der Gemeindeverwaltung Morbach, Rathaus, Bahnhofstraße 19, Zimmer DG 312, öffentlich aus.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) ist gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Morbach, den 16. März 2009
Gemeindeverwaltung Morbach

Gregor Eibes
Bürgermeister

¹ ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung